



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0823
	Verantwortlich:	Dez. 1
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	24.01.2017	3		x	vorberaten
Gemeinderat	07.02.2017	3	x		Genehmigt (geänderte Beschlussvorlage)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage angeschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)			nein	x	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
798.000 €		798.000 €			
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.100.11.10.01.90.01 Ergänzende Erläuterungen: Es entsteht Mehraufwand von 72.780 €, davon 12.300 € bei Ortschaftsräten. Mittel für den Gemeinderat sind bei o.g. PSP-Element gedeckt. Eine Kontierung für Ortschaftsräte erfolgt bei den jeweiligen Budgets der Ortsverwaltungen. Anfallende Aufwände für Betreuungskosten sind dabei nicht berücksichtigt, da nicht abschätzbar.					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

(Eine Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe ist notwendig aufgrund

- a. der Entscheidung des Gemeinderates vom 22.06.2010, eine Dynamisierung der Aufwandsentschädigung für Stadträtinnen und Stadträte vorzunehmen,
- b. durch eine Verpflichtung des Gesetzgebers, eine Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu treffen.

zu a.

Dynamisierung der Aufwandsentschädigung für Stadträtinnen und Stadträte

Seit dem 01.07.2012 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadträte und Stadträtinnen 800 Euro. Um eine kontinuierliche, angemessene Dynamisierung der Entschädigung in der Folgezeit zu erzielen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.06.2010 entschieden, dass eine Anpassung an die Entwicklung der Besoldung im Höheren Dienst jeweils zur Mitte einer Sitzungsperiode (erstmalig zum 01.01.2017) erfolgen soll.

Auf Basis der ermittelten Entwicklung der Besoldung für den Höheren Dienst im Zeitraum von 2012 bis 2016 wird ab Januar 2017 eine Anpassung der monatlichen Aufwandsentschädigung auf 890 Euro vorgenommen. Fraktionsvorsitzende erhalten künftig analog der bisherigen Regelung zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 890 EUR, stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 445 EUR.

Auswirkungen auf die Entschädigung der Ortschaftsratsmitglieder:

Die Ortschaftsratsmitglieder werden entsprechend der Größe der Ortschaften (mit einer Progression zu Gunsten der kleineren Ortschaften) entschädigt. Sie erhalten einen festgelegten Prozentsatz aus der Höhe der Entschädigung für die Stadträtinnen und Stadträte. Eine Anpassung der Prozentsätze ist entbehrlich, da sie im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen stimmig sind. Infolge der Erhöhung der Entschädigung für die Stadträtinnen und Stadträte ergeben sich folgende monatlichen Beträge:

Ortschaft	Hohenwettersbach, Stupferich, Wolfartsweier	Wettersbach	Grötzingen	Neureut	Durlach
Bevölkerungszahl (Stand: 30.09.2016)	3.024, 2.793, 3.158	6.022	9.196	18.728	30.262
festgelegter Prozentsatz	7 %	9 %	12 %	20 %	25 %
Bisher % aus 800 €	60 €	75 €	100 €	160 €	200 €
Fraktionsvorsitzende	120 €	150 €	200 €	320 €	400 €
Neu ab 01.01.2017: % aus 890 €	65 €	85 €	110 €	180 €	225 €
Fraktionsvorsitzende	130 €	170 €	220 €	360 €	450 €

zu b.**Betreuungsentschädigung (§ 19 Absatz 4 GemO)**

Die novellierte Gemeindeordnung verpflichtet zu einer Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wird durch Verweis auf § 20 Abs. 5 LVwVfG definiert.

Der Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Stadt Karlsruhe. Er ist allerdings auf jene ehrenamtlichen Tätigkeiten begrenzt, zu der die Stadt Personen verpflichtet hat. Anwendung findet er daher bei allen Gemeinderats- und Ortschaftsrats-sitzungen sowie bei Ausschusssitzungen und Sitzungen sonstiger vom Gemeinderat gebildeter Gremien. Ansprüche entstehen ferner durch entsprechende Aufwendungen infolge der Teilnahme an Fraktionssitzungen. Fraktionen haben durch § 32a GemO einen unmittelbaren gesetzlichen Status erlangt, der auch hier im Hinblick auf eine effektive Beratung und Entscheidungsfindung in den Gremien Berücksichtigung findet.

Die Aufwandsentschädigungen werden für ehrenamtlich Tätige mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen als Zuschläge zu den jeweiligen Grundpauschalen bzw. Sitzungsgeldern gewährt. Die Zahlung der Zuschläge ist an den Nachweis für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen gebunden.

Folgende Zuschläge zur Betreuungsentschädigung werden festgelegt:

Stadträtinnen/Stadträte:	Zuschlag in Höhe von 150 EUR pro Monat
Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte:	Zuschlag in Höhe von 50 EUR pro Monat
Sonstige ehrenamtlich tätige Einwohnerinnen und Einwohner in Ausschüssen und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien	Zuschlag in Höhe von 35 EUR je Sitzung

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage angeschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe.